



**Die internationalen Beziehungen der deutschen  
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

**Deutsches Reich**

**Berlin, 1914**

Bauarbeiter

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

Inwieweit auf Grund des Vertrags ein Austausch von Mitgliedern zwischen den drei Verbänden erfolgt ist, hat sich nicht ermitteln lassen. Ebenso fehlen Angaben über die von den einzelnen Verbänden für die Unterstützung ausländischer Mitglieder aufgewandten Mittel. Geldbeihilfen für Arbeitskämpfe sind bis jetzt noch nicht gezahlt worden.

#### Verband christlicher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Der Verband christlicher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands, der 1900 gegründet wurde und am 31. Dezember 1912: 4818, im Jahresdurchschnitt 4742 Mitglieder hatte, unterhält Beziehungen zu dem schon mit den deutschen Lederarbeitern kartellierten Zentralverband christlicher Arbeiter der Bekleidungsbranche in der Schweiz und dem Verbande christlicher Schneider und Schneiderinnen Österreichs. Ein am 1. Juni 1908 in Kraft getretener für die drei Parteien gleichlautender Kartellvertrag bestimmte im wesentlichen folgendes:

Die Mitglieder der Vertragsverbände werden gegenseitig kostenlos aufgenommen. Sie erhalten mit ihrem Übertritt Anspruch zunächst nur auf Reiseunterstützung sowie Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen. Für andere Unterstützungen muß die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt werden. Für die Berechnung der Reiseunterstützung wurden bestimmte Sätze festgelegt.

Späterhin wurde der Vertrag abgeändert. Gegenwärtig besteht er zwischen den drei Verbänden — andere haben sich nicht angeschlossen — in folgender Form:

1. Die Mitglieder obengenannter Verbände werden bei Verlegung ihrer Arbeitsstelle von einem in das andere Verbandsgebiet von diesem ohne Eintrittsgeld als Mitglied aufgenommen. Bedingung hierbei ist, daß die betreffenden Mitglieder bis zum Tage der Abmeldung in ihrem früheren Verband ihre Verpflichtungen erfüllt haben und die Frist vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Neumeldung 6 Wochen nicht übersteigt.
2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßnahme der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes, in den der Übertritt erfolgt.
3. Die Reise- bzw. Wanderunterstützung ist beim Übertritt von einem zum andern Verband ohne Unterbrechung zu gewähren. Reiselegitimationen und Verbandsbuch einer der Verbände genügen zum Ausweis. Bei Bezug der übrigen Unterstützungen muß der Übertritt zum jeweiligen Landesverbande bereits vollzogen und mindestens ein Wochenbeitrag in demselben entrichtet sein. Bei allen Unterstützungsfällen sind die statutarischen Bestimmungen des Verbandes, zu welchem der Übertritt erfolgte, maßgebend.
4. Die Verbände verpflichten sich, wenn dies von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder vor dem Buzug nach Orten zu warnen, in denen Differenzen ausgebrochen sind.
5. Übergetretene Mitglieder behalten ihre Mitgliedsbücher zum Quittieren der Unterstützungen und der Beiträge im Gebrauch. Hingegen sind den Übergetretenen die Statuten des neuen Verbandes auszuhändigen.

Der neue Vertrag bedeutet eine Erweiterung der früheren Abmachungen insofern, als nunmehr die übergetretenen Mitglieder unter Anecknung ihrer bisherigen Mitgliedszeit Anspruch auf alle bei dem betreffenden Verband eingeführten Unterstützungen haben, sofern sie mindestens einen Wochenbeitrag geleistet. Neu ist auch gegen-

über dem früheren Vertrage der Abs. 4, betreffend den Zugang von Arbeitskräften bei wirtschaftlichen Streitigkeiten. Er findet sich in fast allen hier wiedergegebenen Verträgen in der gleichen Form. Eine anderweitige Unterstützung von Arbeitskämpfen — durch Darlehen oder hingegabeene Geldmittel — hat bisher nicht stattgefunden.

#### Zentralverband christlicher Bauarbeiter.

Vom Zentralverband christlicher Bauarbeiter (bis 1909 christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter), der am 31. August 1899 gegründet wurde, am 31. Dezember 1912: 44 009, im Durchschnitt des Jahres 43 691 Mitglieder hatte, sind erst in neuester Zeit internationale Verbindungen angeknüpft worden. Die V. Generalversammlung des Verbandes (1909) hatte auf ihrer Tagesordnung auch den Punkt: Internationale Vereinigungen. Die schwierigen Verhältnisse in den Grenzgebieten, wo bei Lohnkämpfen die Heranziehung ausländischer Arbeiter als besonders störend empfunden wurde, hatten in erster Linie Veranlassung geboten, der Frage der Regelung der Beziehungen zum Ausland — Holland, Belgien, die Schweiz und Österreich — in erster Linie in Frage — näher zu treten. Die Generalversammlung nahm folgende Resolution an:

Die 5. Generalversammlung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands hält aus ideellen und materiellen Gründen im Interesse der Mitglieder und der gesamten christlichen Gewerkschaftsbewegung internationale Verbindungen mit unseren ausländischen Bruderorganisationen für unumgänglich notwendig. Sie beauftragt daher den Zentralvorstand, dahinzielende Schritte zu unternehmen.

Die Folge dieses Beschlusses waren drei Kartellverträge, von denen ein zwischen dem deutschen Verband und dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter der Schweiz abgeschlossener am 1. August 1910, ein weiterer mit dem Nationalverbande der christlichen Bauarbeiter von Belgien am 1. September, und der jüngste mit dem Zentralverbande christlicher Maurer und Steinarbeiter Österreichs am 15. September 1910 in Kraft trat. Alle drei Verträge stimmen im Texte überein und treffen folgende Vereinbarung:

§ 1. Die Mitglieder vorgenannter Verbände sind verpflichtet, bei dem Verlehr aus dem einen in das andere Land der christlichen Berufsorganisation desjenigen Landes beizutreten, in dem sie länger als 14 Tage beschäftigt sind.

§ 2. Die Mitglieder in den Grenzgebieten haben sich der christlichen Berufsorganisation des Landes anzuschließen, in welchem sie den größten Teil des Jahres über beschäftigt sind.

§ 3. Sind  $\frac{3}{4}$  und mehr Mitglieder eines Grenzorts den größeren Teil des Jahres im Nachbarlande beschäftigt, so ist die Zahlstelle dieses Ortes auch der Organisation des Nachbarlandes anzuschließen.

§ 4. Mitglieder, welche auf Grund dieses Vertrags aus der einen in die andere Landesorganisation übertraten, werden ohne Eintrittsgeld aufgenommen, wenn die betreffenden sich bei der bisherigen Organisation abgemeldet haben, einen Ausweis über diese Abmeldung vorzeigen und bis zum Abmeldungsdatum die Beiträge an die bisherige Organisation gezahlt haben, sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Abmeldung bei der anderen Organisation anmelden und an diese die fälligen Beiträge entrichten, so daß keine Unterbrechung der Beitragszahlung eintritt.

§ 5. Mit dem Übertritt auf Grund dieses Vertrags erwerben die Übertrittenden die Rechte, welche die betreffende Organisation ihren Mitgliedern bei gleich langer Mitglieds-

schäft statutengemäß gewährt. Die Übertretenden sind gehalten, die statutarischen Pflichten dieses Verbandes zu erfüllen.

§ 6. Sind bei Streiks in Grenzorten Mitglieder mehrerer Landesorganisationen beteiligt, so hat jede Organisation ihre Mitglieder auf Grund ihres Statuts zu unterstützen. Für die durch Streiks entstehenden sonstigen Umlösten hat die Landesorganisation aufzukommen, in deren Bereich das Streilgebiet liegt.

§ 7. Von dem Ausbruch eines Streiks in Grenzgebieten ist der Organisationsleitung des Nachbarlandes sofort Mitteilung zu machen.

§ 8. Jede Organisation hat die Pflicht, in der Regel auf ihre Kosten dafür zu sorgen, daß aus ihrem Bereich keine Streikbrecher in das andere Organisationsgebiet gehen.

§ 9. Die vertragschließenden Organisationen helfen sich in der Agitation, besonders in den Grenzgebieten, gegenseitig. Über die Art und Weise dieser Hilfe hat eine Verständigung zwischen den Zentral- und den in Frage kommenden Bezirksleitungen der Organisationen zu erfolgen.

§ 10. Dieser Vertrag gilt vom 1. September 1910 bis 30. Juni 1912. Wird er von keiner der vertragschließenden Organisationen 3 Monate vorher gekündigt, oder werden Änderungen bis zum 1. April 1912 nicht beantragt, so gilt er ein weiteres Jahr.

Der Vertrag weicht von den früher mitgeteilten inhaltlich wie der Form nach in mehrfacher Hinsicht ab. Zunächst stellt er in § 1 eine Verpflichtung der in ein Vertragsland gehenden Mitglieder auf, dem Kartellsverband beizutreten. Auch muß die Neumeldung innerhalb von 14 Tagen nach der Abmeldung geschehen, während die übrigen Verträge dazu 6 Wochen Zeit lassen. Während weiterhin die letzteren die Frage der Reiseunterstützung zumeist in den Hintergrund stellen, wird hier das Hauptgewicht auf die Regelung der Verhältnisse in den Grenzgebieten, besonders für den Fall von Arbeitskämpfen, gelegt. Außerdem sind die von den Bauarbeitern abgeschlossenen Verträge die einzigen, welche eine Kündigungsfrist enthalten. In formaler Hinsicht sind sie als die vollendesten anzusehen.

Die Bedeutung der Kartellverträge läßt sich zahlenmäßig nicht zum Ausdruck bringen, da Statistiken über den Mitgliederaustausch und die Unterstützung fremder Mitglieder bei den beteiligten Verbänden nicht geführt werden. Der deutsche Zentralverband christlicher Bauarbeiter konnte lediglich mitteilen, daß für ihn eine erhebliche Anzahl von Personen für den Austausch in Frage komme.

## Fünfter Abschnitt.

### Konfessionelle Arbeitervereine.

Über das Vorhandensein internationaler Beziehungen bei den konfessionellen Arbeitervereinen hat sich sehr wenig ermitteln lassen. Wahrscheinlich sind sie auch dort gelegentlich — wenn auch nur in loser Form — zu finden, und zwar in erster Linie bei den katholisch-konfessionellen Vereinigungen dieser Art.

So unterhält der Verband der katholischen Arbeitervereine Deutschlands (Sitz Berlin) Abmachungen mit dem „Nederlandsche Roomsche Katholieke Textielbond St. Lambertus“, ferner mit den „Nederlandsche Roomsche Katholieke Tabacsbewerkersbond“ und mit den katholischen Arbeitervereinen von Luxemburg. Diese Vereinigungen sind gewerkschaftliche Organisationen nach dem

Muster des genannten deutschen Verbandes, dessen Sätze sie auch seinerzeit übernommen haben.

Es handelt sich dabei um keine förmlichen Verträge, sondern um mit den einzelnen Vereinen in brieflicher Form getroffene Abkommen, denen zufolge die deutschen Mitglieder bei Nachweisung ihrer Mitgliedschaft in die genannten ausländischen Vereine als alte Mitglieder mit allen Rechten aufgenommen werden, während andererseits die Mitglieder der letztgenannten Organisationen in Deutschland ebenfalls unter Anrechnung ihrer Mitgliedsdauer und der früher gezahlten Beiträge Aufnahme finden.

Weiteres war nicht festzustellen.